



Fachinformation Tierschutz Nr. 18.4

Ausstellungen und Börsen mit Tauben

Seit dem 1. März 2018 müssen Veranstaltungen mit Tieren nach den Vorgaben der Artikel 30a und 30b der Tierschutzverordnung (TSchV) durchgeführt werden. Dadurch sollen die grundlegenden Bedürfnisse der Tiere besser berücksichtigt und der schonende Umgang mit ihnen sichergestellt werden.

Die vorliegende Fachinformation präzisiert die obgenannten Bestimmungen hinsichtlich Ausstellungen und Börsen mit Tauben. Sie richtet sich an beteiligte Organisationen als Veranstalterinnen und an Teilnehmende sowie an die kantonalen Veterinärdienste, die mit dem Vollzug der Tierschutzgesetzgebung beauftragt sind.

Pflichten der beteiligten Personen

An Veranstaltungen liegt die Verantwortung für den schonenden Umgang mit Tieren zum Einen bei den Organisatoren, zum Andern bei den einzelnen Teilnehmenden. So sind beide Seiten verpflichtet, Verletzungs- und Erkrankungsrisiken zu minimieren und Schmerzen, Leiden oder Schäden zu vermeiden. Ebenso müssen die Tiere vor Überanstrengung geschützt werden, vgl. Art. 30a Abs. 1 TSchV.

Nachfolgend werden die Pflichten der Veranstalterin von denen der teilnehmenden Personen abgegrenzt.

Pflichten der Veranstalterin

Der Veranstalterin wird nebst organisatorischen Aufgaben eine Überwachungsfunktion übertragen, indem sie Massnahmen ergreifen muss, wenn Teilnehmerinnen oder Teilnehmer ihren Pflichten nicht nachkommen. Zudem ist sie der Vollzugsbehörde als Auskunftsstelle verpflichtet, vgl. Art. 30a Abs. 5 und 6 TSchV.

Bewilligungspflicht? Frühzeitig beim kantonalen Veterinärdienst anfragen!

Taubenausstellungen, an denen keine Tiere verkauft oder getauscht werden, sind nach eidgenössischem Tierschutzrecht nicht bewilligungspflichtig. Die Kantone sind jedoch berechtigt, weiterführende Vorschriften zu erlassen und z. B. für Veranstaltungen mit Tieren eine Bewilligung einzufordern. Die Bewilligung kann auch auf Grundlage der Tierseuchengesetzgebung basieren und ist je nach Tierart oder Situation sogar zwingend. Die Veranstalterin muss sich deshalb frühzeitig beim zuständigen kantonalen Veterinärdienst über die konkrete Rechtslage informieren und gegebenenfalls eine Bewilligung beantragen.

Tierbörsen und –märkte sind immer bewilligungspflichtig, weil dort mit Tieren gehandelt wird, vgl. Art. 104 TSchV und BLV-Fachinformation Nr. 12.2 «Bewilligungs- und Ausbildungspflicht Tierbörsen, Kleintiermärkte und andere Veranstaltungen mit Tierhandel».

Vorinformation der Teilnehmenden und Eingangskontrolle

Eine schriftliche Mitteilung an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu ihren Pflichten betreffend die Tierschutzanforderungen an der Veranstaltung fördert einen schonenden Ablauf und beugt unnötigen Risiken vor. Dazu gehören Informationen zu den Vorschriften der Tierbetreuung, zu den Gehegen, zur Gesundheitsvorsorge und zum Verbot, mit züchterisch belasteten Tauben teilzunehmen. In Absprache mit dem zuständigen kantonalen Veterinärdienst soll über Massnahmen zur Tierseuchenprävention informiert werden. Dasselbe gilt für die besonderen Vorschriften betreffend Ein- und Wiederausfuhr von Ausstellungstieren aus dem Ausland. Durch eine Kontrolle jeder Taube auf Symptome einer ansteckenden Krankheit und auf unzulässige Zuchtmerkmale am Eingang zur Ausstellung können die Zielsetzungen einer tierschutzkonformen Veranstaltung erreicht werden.

Tauben mit unzulässigen zuchtbedingten Belastungsmerkmalen wegweisen

Teilnehmerinnen und Teilnehmer dürfen keine Tauben zur Veranstaltung bringen, die zuchtbedingte Belastungsmerkmale zeigen, siehe dazu den Abschnitt «Teilnahmeverbot».

Erfährt die Veranstalterin davon, dass diese Pflicht durch Tierhaltende missachtet wird, muss sie solche Tauben wegweisen, vgl. Art. 30a Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 4 Bst. b TSchV.

Risiken für Erkrankung und Überanstrengung minimieren

Durch das Zusammenkommen von Tieren verschiedener Herkunft besteht ein erhöhtes Risiko der Übertragung von Krankheitserregern. Deshalb ist es eine Grundvoraussetzung einer Veranstaltung, dass nur gesund aussehende Tiere zugelassen werden, vgl. Art. 30a Abs. 4 Bst. a TSchV. Eine Impfpflicht betreffend Paramyxovirose (= Newcastle-Krankheit bei Tauben) seitens der Veranstalterin reduziert das Risiko zusätzlich und ist deshalb dringend empfohlen.

Falls **Geflügel und Tauben** an derselben Veranstaltung präsentiert werden, müssen die Gehege möglichst weit voneinander entfernt sein, um einen direkten Kontakt der beiden Tierarten zu vermeiden. Die Bewertung hat unter geeigneten Hygienemassnahmen zuerst für das Geflügel und erst danach für die Tauben zu erfolgen.

Brieftauben müssen mindestens drei Wochen und längstens sieben Monate vor der Teilnahme an einer Veranstaltung mit einem vom BLV zugelassenen Impfstoff gegen Paramyxovirose geimpft worden sein, vgl. Art. 124 Abs. 2 und 3 Tierseuchenverordnung. Als Impfnachweis muss ein tierärztliches Zeugnis vorliegen.

Die Veranstalterin muss zudem folgende spezifische Vorgaben erfüllen, vgl. Art. 30a Abs. 2 TSchV:

- Es ist eine aktuelle **Liste** vorhanden mit Name und Adresse der teilnehmenden Personen mit Rasse und Anzahl der mitgeführten Tauben. Wenn vorhanden, muss auch die Identifikation der Tiere, d.h. die Mikrochipnummer, festgehalten sein.
- Die Veranstaltung muss so durchgeführt werden, dass den Tieren angemessene **Ruhe- und Erholungsphasen** ermöglicht werden. Stress, resp. Überanstrengung kann durch angemessen regulierten Publikumszutritt verhindert werden. So sollten die Taubengehege genügend Abstand zum Eingangsbereich oder zu den Richtertischen haben.
- Der Verpflegungsbereich für das Publikum bzw. die Festwirtschaft muss **räumlich vom Tierbereich getrennt** sein.
- Es ist darauf zu achten, dass die Tauben nicht unter **Lärm oder klimatischen Faktoren** zu leiden haben, beispielsweise durch Besonnung mit Erwärmung der Gehege oder durch Zugluft.
- Mit der Situation **überforderte Tiere** sind geeignet unterzubringen und entsprechend zu versorgen.

Tiere in der Obhut der Veranstalterin

An Taubenausstellungen werden die Tiere in aller Regel von der Veranstalterin betreut. Sie muss demzufolge genügend geeignete Betreuungspersonen einsetzen und eine verantwortliche Person

bezeichnen. Diese ist mit den Bedürfnissen der Tiere vertraut und hat Erfahrung in ihrer Betreuung. Sie ist während der Veranstaltung jederzeit erreichbar, vgl. Art. 30a Abs. 3 TSchV.

Eine beauftragte Person für die Überwachung der Veranstaltung

Die Veranstalterin muss überprüfen, ob die für die Tierbetreuung zuständigen Personen sowie die Teilnehmenden ihren Pflichten nachkommen. Ist dies nicht der Fall, muss sie die notwendigen Massnahmen ergreifen, vgl. Art. 30a Abs. 5 TSchV. Für die Überprüfung beauftragt die Veranstalterin sinnvollerweise eine oder mehrere Personen, die während der gesamten Öffnungszeiten der Ausstellung das Wohlergehen der Tauben überwachen und der Vollzugsbehörde auf Verlangen Auskunft geben.

Pflichten der Teilnehmenden

Verantwortung für das Wohlergehen der Tauben

Solange die Tiere nicht in der Obhut der Veranstalterin sind, sind die teilnehmende Person für das Wohlergehen ihrer Tiere verantwortlich. Sie hat die grundlegenden Bedürfnisse ihrer Tiere und den schonenden Umgang mit ihr über die persönlichen Interessen und über diejenigen der Veranstalterin zu stellen, z. B. bei der Präsentation des Tieres, vgl. Art. 30a Abs. 4 Bst. a TSchV.

Es dürfen nur gesunde Tauben an eine Veranstaltung gebracht werden, vgl. Art. 30a Abs. 4 Bst. a TSchV. Die Tiere dürfen keinen Risiken ausgesetzt werden, die zu Schmerzen, Schäden, Leiden oder einer Überanstrengung führen können, vgl. Art. 30a Abs. 1 TSchV.

Tauben, die mit der Situation überfordert sind, müssen geeignet untergebracht und entsprechend versorgt werden, vgl. Art. 30a Abs. 2 Bst. c TSchV. Lässt sich eine gestresste Taube nicht beruhigen, so ist sie vom Publikumsbereich der Veranstaltung zu entfernen, bis sie sich wieder erholt hat.

Teilnahmeverbot für Tauben mit zuchtzielbedingten Belastungsmerkmalen

Tauben, bei deren Zucht unzulässige Zuchtziele verfolgt oder die verbotenerweise gezüchtet wurden, dürfen an Veranstaltungen nicht präsentiert werden. Ein unzulässiges Zuchtziel zeigt sich dadurch, dass das Individuum unter Einschränkungen der Körperfunktionen, und / oder der Sinneswahrnehmung leidet oder Abweichungen vom arttypischen Verhalten zeigt, vgl. Art. 25 Abs. 2 TSchV sowie Anhang 1 und 2 der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten (TSchZV). Verboten ist die Zucht von Tieren, bei denen erblich bedingt Körperteile oder Organe fehlen oder umgestaltet sind und dem Tier hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen. Dasselbe gilt für die Zucht von Tieren mit Abweichungen vom arttypischen Verhalten, die das Zusammenleben mit Artgenossen erheblich erschweren oder verunmöglichen, vgl. Art. 25 Abs. 3 TSchV.

Bei den folgenden Rassen und Zuchtformen können zuchtbedingte Belastungen auftreten. Individuen mit den aufgeführten Merkmalen und Symptomen dürfen daher nicht ausgestellt werden:

- **Warzentauben mit Wucherungen am Kopf**, die zu Atembehinderungen führen oder die mit Einschränkungen des Gesichtsfeldes einhergehen, so dass die Tauben nicht zielgerichtet nach Körnern picken können, vgl. Anh. 2 Ziff. 2.3 TSchZV.
- **Tauben mit Federfüssigkeit (Latschenbildung)**, die ihre Fortbewegung behindert, vgl. Anh. 2 Ziffer 6.3.4 TSchZV.
- **Tauben mit Zitterhalsigkeit**, wodurch der Kopf sich beim ruckartigen Hin- und Herschwingen des Halses in verschiedene Richtungen mitbewegt, vgl. Anh. 2 Ziffer 6.1 TSchZV.
- **Kropftauben**, die Dilatationen der Kropfwand aufweisen, vgl. Anh. 2 Ziffer 6.4.1 TSchZV.
- **Mövchentauben**, die bei der Nahrungsaufnahme behindert sind, vgl. Anh. 2 Ziffer 6.4.2 TSchZV.

Schonender Umgang mit Tauben

Das Handling ist auf das Minimum zu beschränken. Ausser für die Bewertung und zu Schulungszwecken für Experten (Richter) und aktive Züchterinnen und Züchter sollen die Tauben nicht aus den Gehegen genommen werden.

Anforderungen an die Gehege

Die hier beschriebenen Ausstellungs- und Börsengehege entsprechen nie allen gesetzlichen Normen für eine tiergerechte Haltung. Auch erfüllen sie nicht die heutigen Erwartungen an eine möglichst artgerechte Tierhaltung und dürfen deshalb nur der kurzzeitigen Unterbringung dienen. Das BLV empfiehlt der Veranstalterin deshalb, wenn immer möglich, vorbildlich eingerichtete Schaugehege zu präsentieren oder zumindest entsprechendes Informationsmaterial für das Publikum aufzulegen.

Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist, ihre Gesundheit nicht beeinträchtigt wird und die Tiere nicht entweichen können, vgl. Art. 7 Abs. 1 TSchV. An Veranstaltungen können Tauben für die Dauer von **höchstens vier Tagen** in Gehegen untergebracht werden, die geringfügig von den Mindestabmessungen in Anhang 1 TSchV abweichen, vgl. Art. 30b TSchV. Die Gehege müssen gemäss den Vorgaben in Tabelle 9-3 dieses Anhangs eingerichtet sein, siehe nachfolgender Abschnitt.

Gehegeausstattung

- **Abdeckung / Sichtschutz / Rückzugsbereich:** Die Gehege müssen gegen oben, auf der Rückseite sowie an den Aussenseiten der Gehegereihe vollständig mit undurchsichtigem Material abgedeckt sein. Die Trennwand zwischen zwei Gehegen muss mindestens zur Hälfte undurchsichtig sein. Die dem Publikum zugewandte Seite muss auf der gesamten Höhe und über einem Drittel der Länge mit undurchsichtigem Material abgedeckt sein. Tannäste können als Abdeckung dienen, wenn sie genügend dicht sind.
Bei Tauben, die Anzeichen von Stress wegen einem Nachbartier zeigen, muss zusätzlich die gesamte Trennwand mit undurchsichtigem Material, z.B. Karton abgedeckt werden.
- Alle Tauben müssen permanent **Zugang zu Wasser** haben. **Futter** ist nach individuellem Bedarf anzubieten.
- Eine **erhöhte Sitzgelegenheit** muss zur Verfügung stehen. Wenn mehrere Tauben im gleichen Gehege untergebracht sind, müssen mehrere Sitzgelegenheiten angeboten werden und die Tiere müssen untereinander verträglich sein.
- **Schaugehege** müssen gegen oben und auf mindestens zwei Seiten mit undurchsichtigem Material abgedeckt sein.

Gehegeabmessungen an Ausstellungen

Die Gehege müssen so gross und hoch sein, dass die verlangte Ausstattung darin Platz findet und die Tiere diese artgemäss nutzen können.

Die Ausstellungsgehege müssen mindestens nachfolgende Dimensionen aufweisen:

- 50 x 50 cm, bzw. 2500 cm² für 1-2 Tauben **kleiner Rassen** (Ringgrösse 7 bis 9); Höhe 45 cm
- 60 x 60 cm, bzw. 3600 cm² für 1-2 Tauben **grosser Rassen oder mit Latschen** (Ringgrösse 10 bis 13); Höhe 45 cm

Die Einzelhaltung ist unter Ausstellungsbedingungen möglich (kleine Gehege, keine Ausweichmöglichkeiten), um Unverträglichkeiten zwischen den Tieren und/oder tierschutzrelevante Probleme zu vermeiden bzw. vorzubeugen.

Anforderungen für Börsen und Märkte mit Tauben

Unterbringung der Tiere

An Börsen und Märkten können Tauben im Transportbehälter bleiben, sofern der Aufenthalt an der Veranstaltung nicht länger als vier Stunden dauert. Dabei müssen die Tiere in normaler Körperhaltung stehen und ruhen können. Wasser und nötigenfalls Futter muss im Behälter zur Verfügung stehen. Ein Sichtschutz muss vorhanden sein. Die Behälter dürfen während der Veranstaltung **nicht am Boden** stehen.

Bei Aufenthalten an Börsen und Märkten von **über vier Stunden** sind die Tiere in Gehegen unterzubringen, die den Anforderungen an Ausstellungsgehege entsprechen, vgl. weiter oben.

Pflichten der Teilnehmenden gegenüber der Kundschaft

Wer an Börsen und Märkten Heim- und Wildtiere zum Verkauf anbietet, muss die künftigen Besitzerinnen und Besitzer schriftlich über die gesetzlichen Vorschriften betreffend die Haltung und den Umgang mit den erworbenen Tieren informieren, vgl. Art. 111 Abs. 1 TSchV.

Tiere dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten an Personen unter 16 Jahre verkauft werden, vgl. Art. 110 TSchV.

Gesetzgebung: Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1) und BLV-Verordnung über den Tierschutz beim Züchten (TSchZV, SR 455. 102.4), Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401)

Art. 7 Abs. 1 + 2 TSchV Gehege

¹ Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass:

- a. die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist;
- b. die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird; und
- c. die Tiere nicht entweichen können.

² Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet und so geräumig sein, dass sich die Tiere darin arttypisch verhalten können.

Art. 12 TSchV Lärm

¹ Tiere dürfen nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt sein.

² Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.

Art. 25 TSchV Grundsätze (Züchten von Tieren)

¹ Das Züchten ist darauf auszurichten, gesunde Tiere zu erhalten, die frei von Eigenschaften und Merkmalen sind, mit denen ihre Würde missachtet wird.

² Zuchtziele, die eingeschränkte Organ- und Sinnesfunktionen und Abweichungen vom arttypischen Verhalten zur Folge haben, sind nur dann zulässig, wenn sie ohne das Tier belastende Massnahmen bei Pflege, Haltung oder Fütterung, ohne Eingriffe am Tier und ohne regelmässige medizinische Pflegemassnahmen kompensiert werden können.

³ Verboten sind:

- a. das Züchten von Tieren, bei denen damit gerechnet werden muss, dass erblich bedingt Körperteile oder Organe für den arttypischen Gebrauch fehlen oder umgestaltet sind und dem Tier hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen;
- b. das Züchten von Tieren mit Abweichungen vom arttypischen Verhalten, die das Zusammenleben mit Artgenossen erheblich erschweren oder verunmöglichen.

Art. 30a TSchV Pflichten der beteiligten Personen (Veranstaltungen)

¹ Veranstaltungen müssen so geplant und durchgeführt werden, dass die betroffenen Tiere keinen Risiken ausgesetzt werden, die über die in der Natur der Veranstaltung liegenden Risiken hinausgehen, und dass Schmerzen, Leiden, Schäden oder eine Überanstrengung vermieden werden.

² Die Veranstalterin muss insbesondere dafür sorgen, dass:

- a. eine aktuelle Liste vorhanden ist, in der für jede teilnehmende Person die Adresse, die mitgeführten Tierarten sowie Anzahl und, wenn vorhanden, Identifikation der Tiere festgehalten sind;
- b. der Ablauf der Veranstaltung den Tieren angemessene Ruhe- und Erholungsphasen ermöglicht; und
- c. mit der Situation überforderte Tiere geeignet untergebracht und entsprechend versorgt werden.

³ Werden die Tiere von der Veranstalterin betreut, so muss sie eine ausreichend grosse Anzahl von geeigneten Betreuungspersonen und eine für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person bezeichnen. Diese muss fachkundig und während der Dauer der Veranstaltung jederzeit erreichbar sein.

⁴ Die teilnehmenden Personen müssen insbesondere dafür sorgen, dass:

- a. nur gesunde Tiere an der Veranstaltung teilnehmen und deren Wohlergehen sichergestellt ist;
- b. keine Tiere an der Veranstaltung teilnehmen, die aufgrund unzulässiger Zuchtziele (Art. 25 Abs. 2) gezüchtet wurden; und
- c. Jungtiere, die noch gesäugt werden, nur gemeinsam mit dem Muttertier ausgestellt werden.

⁵ Erfährt die Veranstalterin, dass Teilnehmende den Pflichten nach Absatz 4 nicht nachkommen, so muss sie die erforderlichen Massnahmen ergreifen.

⁶ Die Liste nach Absatz 2 Buchstabe a ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 30b TSchV Unterschreitung der Mindestabmessungen für kurze Zeit (Veranstaltungen)

¹ An Veranstaltungen können Tiere für die Dauer von höchstens vier Tagen in Unterküften und Gehegen gehalten werden, die geringfügig von den Mindestabmessungen nach den Anhängen 1 und 2 abweichen. Werden die Tiere täglich ausreichend bewegt oder trainiert, so können sie für die Dauer von höchstens acht Tagen in solchen Unterküften und Gehegen gehalten werden.

² Die Anforderungen an die Einrichtung und die Beleuchtung der Unterküfte und Gehege müssen dabei jedoch eingehalten werden und das Klima muss den Tieren angepasst sein.

Art. 104 TSchV Bewilligungspflicht (Handel und Werbung mit Tieren)

³ Für Tierbörsen, Kleintiermärkte sowie für Tieraustellungen, bei denen mit Tieren gehandelt wird, ist eine Bewilligung nach Artikel 13 TSchG nötig. Diese ist von der Veranstalterin oder vom Veranstalter zu beantragen.

Anh. 1 Tab. 9-3 TSchV Haustauben

Anh. 2 TSchV Merkmale und Symptome, die im Zusammenhang mit dem Zuchtziel zu mittleren oder starken Belastungen führen können

2.3 Schnabelwarze oder Augenringe, die die Atmung behindern oder das Gesichtsfeld stark einschränken.

6.1 Zitterhalsigkeit der Tauben.

6.3 Behinderung der Fortbewegung durch:

- 6.3.4 Übermässiges Wachstum von Federn.

6.4 Erschwerte Nahrungsaufnahme, zum Beispiel durch:

6.4.1 Dilatation der Kropfwand;

6.4.2 übermässige Verkürzung des Schnabels.

Art. 124 TSV

Newcastle-Krankheit bei Tauben

¹ [...]

² In Abweichung von Artikel 81 ist die Impfung von Tauben mit einem vom BLV zugelassenen Totimpfstoff erlaubt.

³ Brieftauben, die an Veranstaltungen wie Märkten oder Wettflügen teilnehmen, müssen mit einem Impfstoff nach Absatz 2 geimpft worden sein. Dabei muss ein tierärztliches Zeugnis mit Angabe der Fussringnummer bestätigen, dass die Brieftauben mindestens drei Wochen und längstens sieben Monate vor der Veranstaltung geimpft worden sind.